

# **EHRUNGSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V. UND SEINER SPORTJUGEND**

Der Landessportbund M-V e. V. (nachfolgend LSB genannt) möchte die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts im Sport hervorheben und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihr Wissen, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für das Gemeinwohl einsetzen oder sich sonstige besondere Verdienste im Sport erworben haben. Der LSB ehrt Kontinuität sowie Verdienste im Sport und würdigt sportliche Erfolge auf internationaler Ebene in besonderem Maße.

In Anerkennung dieser Verdienste verleihen der Landessportbund M-V e.V. und seine Sportjugend

- die Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
- die Ehrenplakette
- die Ehrennadel/die Goldene Ehrennadel
- die Ehrenurkunde
- die Ehrung der Spitzensportler des Landes
- die Vereins-Jubiläumsurkunde
- den Jugendpreis

## **1. EHRENPRÄSIDENTSCHAFT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen mit besonderen Verdiensten um den Landessportbund und den Sport, um dessen Ansehen und Förderung und Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dabei ist die Anzahl auf maximal zehn begrenzt.

Präsidenten des Landessportbundes, die sich um die Entwicklung des Landessportbundes verdient gemacht haben, können vom Landessporttag auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## **2. EHRENPLAKETTE**

Das Präsidium kann Persönlichkeiten für außergewöhnliche Verdienste um den Sport in M-V mit der Ehrenplakette des LSB und einer Urkunde auszeichnen. Dabei muss eine landesweite Ausstrahlung des Wirkens deutlich sein.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde, die Landesfachverbände sowie Mitglieder des LSB-Präsidiums.

Der Antrag muss drei Monate vor der Sportlerehrung des Landes an das Präsidium gestellt werden. Die Antragsfrist wird durch den LSB rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Präsidium des Landessportbundes entscheidet über die Vergabe.

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt in der Regel auf der Sportlerehrung des Landes.

## **3. EHRENNADELN**

### **3 a. EHRENNADEL**

Mit der Ehrennadel mit Urkunde werden Frauen und Männer in den Stadt- und Kreissportbünden, Landesfachverbänden und Sportvereinen geehrt, die sich durch eine mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung setzt in der Regel

den Besitz der entsprechenden Ehrung in ihrem Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband voraus.  
Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf einer Veranstaltung des jeweiligen Antragstellers.

Die Ehrennadel kann auch verliehen werden an Frauen und Männer, die sich diese Verdienste außerhalb der Sportorganisation erworben haben.

Antragsberechtigt für eine Ehrung mit der Ehrennadel sind die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Fachverbände.

Der Antrag auf diese Ehrungen ist an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet über die Vergabe und in Absprache mit dem Antragsteller über Termin und Ort der Ehrung.

### **3 b. GOLDENE EHRENNADEL**

Für herausragende Verdienste kann die Goldene Ehrennadel verliehen werden. Voraussetzung sind in der Regel der Besitz der Ehrennadel, eine langjährige Tätigkeit und der Besitz der entsprechenden Ehrung im Stadt-/Kreissportbund oder Fachverband.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde sowie die Fachverbände.

Der Antrag auf die Verleihung der Goldenen Ehrennadel ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres der Sportlerehrung des Landes an das Präsidium zu stellen. Das Präsidium des Landessportbundes entscheidet über die Vergabe. Pro Jahr werden max. zehn Goldene Ehrennadeln verliehen.

Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel erfolgt in der Regel auf der Sportlerehrung des Landes.

### **4. EHRENUKUNDE**

Das Präsidium kann Sportvereine und Persönlichkeiten für besondere Verdienste im Sport mit der Ehrenurkunde des LSB auszeichnen.

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde, die Landesfachverbände sowie die Mitglieder des LSB-Präsidiums.

Der Antrag auf diese Ehrung ist an das Präsidium zu stellen. Dieses entscheidet über die Vergabe und in Absprache mit dem Antragsteller über Termin und Ort der Ehrung.

### **5. JUGENDPREIS**

5.1. Der Vorstand der Sportjugend M-V kann den Jugendpreis an Einzelpersonen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr für engagierte Tätigkeit im Kinder- und Jugendsport, für die Mitarbeit in Projekten und Jugendleitungen im Rahmen jugendverbandlicher Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern verleihen.

Antragsberechtigt sind die Kreis- und Stadtsportjugenden, die Fachverbandsjugenden und die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes.

Der Antrag auf Ehrung ist an den Vorstand der Sportjugend M-V zu stellen. Dieser entscheidet über die Vergabe, das Ehrungsgeschenk sowie den Termin und den Ort der Ehrung.

5.2. Änderungen von Absatz 5.1. können durch das Präsidium nur auf Vorschlag des Vorstandes der Sportjugend M-V beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung der Sportjugend.

## **6. EHRUNG SPORTLICHER ERFOLGE IM LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Handicap können nach Meldung durch die Landesfachverbände für sportliche Erfolge im Land Mecklenburg-Vorpommern geehrt werden.

### **6.1. Erwachsene**

Das Präsidium verleiht Ehrungen im Rahmen der Sportlerehrung des Landes für das Erreichen folgender Platzierungen bzw. Teilnahmen:

Olympische/ Paralympische Spiele:	Teilnahme
Deaflympics:	Platz 1 – 3
Special Olympics:	Platz 1 – 3
Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 8
Europameisterschaft:	Platz 1 – 6
Worldgames:	Platz 1 – 3
Masters Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 3
Masters Europameisterschaft:	Platz 1 – 3

### **6.2. Jugendliche**

Die Sportjugend M-V würdigt herausragende sportliche Erfolge von Jugendlichen bis einschließlich 23 Jahre im Rahmen der Jugend- und Juniorenmeisterehrung des Landes:

Jugend-/Junioren-Weltmeisterschaft:	Platz 1 – 8
Jugend-/Junioren-Europameisterschaft:	Platz 1 – 6
Youth Olympic Games:	Platz 1 – 3
European Youth Olympic Festival:	Platz 1 – 3
Deutsche Jüngsten-/Jugend-/ Juniorenmeisterschaft:	Platz 1
Deutsche Meisterschaft Erwachsene:	Platz 1

Hat eine Nachwuchssportlerin oder ein Nachwuchssportler bei den Erwachsenen einen internationalen Erfolg erzielt und die o. g. Kriterien erfüllt, wird im Einzelfall entschieden, auf welcher Ehrung die Auszeichnung erfolgt.

## **7. VEREINSJUBILÄUMSURKUNDE**

Das Präsidium kann auf Antrag Vereine anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums durch eine Urkunde ehren. Nach dem 100-jährigen Jubiläum erfolgt die Ehrung alle 25 Jahre.

Die Anträge für eine Ehrung kann der jeweilige Verein spätestens 8 Wochen vor dem Jubiläum über den zuständigen KSB/SSB unter Beifügung eines prüffähigen Dokumentes an das Präsidium stellen.

## **8. FORMULARE**

Für alle Ehrungen sind entsprechende Antrags-, Meldeformulare zu verwenden, die unter [www.lsb-mv.de/der-lsb/lsb-organisation/auszeichnungen-ehrunen/](http://www.lsb-mv.de/der-lsb/lsb-organisation/auszeichnungen-ehrunen/) bzw. bei den zuständigen Mitarbeitern des LSB abrufbar sind.

## **9. ABERKENNUNG VON EHRUNGEN**

Die Ehrungen können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 1 Abs. 2 der LSB-Satzung genannten Grundsätze oder gegen den Ehrenkodex des LSB durch das Gremium, welches die Ehrung beschlossen hat, wieder aberkannt werden.

## **10. IN-KRAFT-TRETEN / AUSSER-KRAFT-TRETEN**

Die Ehrungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums am 01.05.2026 in Kraft und setzt die Fassung vom 17.11.2023 außer Kraft.